

Zusatzkollektivvertrag (Lohnordnung 2004)

abgeschlossen zwischen der Innung der Fleischer für Vorarlberg, 6800 Feldkirch, Wichnergasse 9, und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, 1040 Wien, Plößlgasse 35

I. Geltungsbereich:

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: Für das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Vorarlberger Innung der Fleischer
- c) persönlich: Für sämtliche in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, einschl. der Lehrlinge, jedoch mit Ausnahme der dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer.

II. Geltungsbeginn:

Dieser Lohnvertrag tritt in Kraft am **1. Juli 2004**.

III. Mindestlöhne:

	Stundenlohn	Wochenlohn	Monatslohn
	Euro	Euro	Euro
Vorarbeiter (Obermetzger)	10,53	421,35	1.824,44
Stockbursch, 1. Gehilfe, Selcher, Kesselbursch	9,62	384,88	1.666,53
Gehilfen nach dem 1. Gehilfenjahr	8,79	351,48	1.521,90
Kraftfahrer	8,95	358,06	1.550,41
Gehilfen im 1. Berufsjahr	7,45	297,84	1.289,64
Qualifizierter Arbeiter	7,42	296,66	1.284,55
Arbeiter	7,13	285,37	1.235,65
Ladnerinnen nach 2 Jahren Tätigkeit als Ladnerin	7,13	285,37	1.235,65
Ladnerinnen im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladnerin	6,41	256,43	1.110,35
Jugendliche Ladnerin - Anfängerin im 1. u. 2. Jahr der Tätigkeit	3,92	156,92	679,45

IV. Lehrlingsentschädigung - Fleischer:

	Stundenlohn	Wochenlohn	Monatslohn
1. Lehrjahr	2,92	116,90	506,19
2. Lehrjahr	3,76	150,27	650,69
3. Lehrjahr	5,03	201,26	871,44

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohn tafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

V. Dienstalterszulage:

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

ab dem 10. Dienstjahr	0,1244	Zulage zum Stundenlohn
ab dem 15. Dienstjahr	0,1866	Zulage zum Stundenlohn
ab dem 20. Dienstjahr	0,2489	Zulage zum Stundenlohn
ab dem 25. Dienstjahr	0,3318	Zulage zum Stundenlohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

VI. Zulage für angelernte ArbeitnehmerInnen:

Angelernten ArbeitnehmerInnen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- a) Facharbeiter in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüllen) oder
- c) Wurstdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

Für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 % wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

VII. Kostensätze:

Die Kost- und Quartiersätze bleiben unverändert.

VIII. Laufzeit:

Der Gewerkschaft wurde wieder zugesagt, dass in schriftlicher Form festgehalten wird, dass der Lohnvertrag eine Laufzeit von 12 Monaten hat. Die Mitgliedsbetriebe werden gebeten, die bei der Lohnerhöhung vereinbarten Eurobeträge auch auf die tatsächlich bezahlten Löhne aufgestockt werden (Parallelverschiebung).

IX. Zehrgelder:

Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden 7,41

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden 13,10

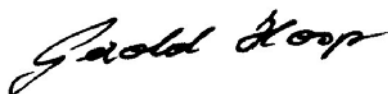
ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von 5,01

Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Feldkirch, 1. Juli 2004

INNUNG DER FLEISCHER FÜR VORARLBERG

GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS



Gerold Hosp
Innungsmeister

Rainer Wimmer
Vorsitzender



Josef Wohlgenannt
Geschäftsführer

Manfred Felix
Zentralsekretär